

Schützengilde Jessen e.V.



Satzung

Satzung der Schützengilde Jessen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengilde Jessen e.V.“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jessen, die Geschäftsadresse ist die des Vorsitzenden der Schützengilde Jessen e.V..

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen. Er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Er organisiert Schützenfeste und Pokalwettkämpfe. Der Wahrung der Schützentradition Jessens, fühlt sich der Verein verpflichtet.
- (2) Er stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- (3) Er fördert die sportliche Betätigung im Sportschießen und bildet Nachwuchs für den Schießsport heran.
- (4) Er bildet Mitglieder fachlich und inhaltlich im Sportschießen für seinen Verein aus.
- (5) Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele seinen entsprechen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 12. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Bei minderjährigen Personen bedarf es dem schriftlichen Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unter schriftlicher Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Schießsports erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - . sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - . an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - . alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
 - . Anlagen, Waffen, Schußgeräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - . diese Satzung und und weitere Ordnungen einzuhalten,
 - . zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
 - . Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
 - . die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
 - . die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten und
 - . für jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- (2) Mitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 31. Oktober gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - . schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - . durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - . mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder
 - . seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu mindestens 2 Wochen vorher anzuhören.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- . der Vorstand und
- . die Mitgliederversammlung

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

- (3) Bei Bedarf kann von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der MV teilnehmen.
- (6) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens eine Wahlperiode Mitglied im Verein sind.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - . Wahl des Vorstandes,
 - . Wahl der Revisoren,
 - . Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - . Entlastung des Vorstandes
 - . Genehmigung des Haushaltsplanes
 - . Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - . Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - . Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 - . Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - . Aufnahme von Darlehen oder Anleihen
 - . Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 15000€

§ 10 **Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern:
 - . dem Vorsitzenden,
 - . dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - . dem Schatzmeister,

Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand benannt und ist damit nicht abhängig von Wahlen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- . dem Schriftführer,
- . dem Vereinssportleiter,
- . dem Obmann der Waffenwarte,
- . dem 1. Adjutant,
- . dem 2. Adjutant,
- . dem 3. Adjutant,
- . dem Traditionsobmann,
- . dem Verbindungsmann zum KSV,
- . dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit,

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind
 - . die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - . die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
 - . die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglied endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied geendet hätte.

§ 11 **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahren im Voraus fällig. Er wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 **Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 **Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jessen, die es für die Förderung des Schießsports im Kreis zu verwenden hat.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Stadtverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 **Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form

§ 17
Sonstiges

Die Satzung tritt nach Abstimmung der Annahme in der Jahreshauptversammlung vom 21.03.2013 in Kraft, vorherige verlieren ihre Gültigkeit.